

# **Sportverein Wiesenthalerhof e.V.**



## **S A T Z U N G**

in der Fassung vom 11.03.2005;  
zuletzt geändert in der ordentlichen  
Mitgliederversammlung am 02.12.2011

*Die in dieser Satzung gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.*

# **SATZUNG**

## **des Sportvereins**

### **SV Wiesenthalerhof e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein stellt in seiner Gesamtheit die Fortsetzung des im Jahre 1897 gegründeten Turnverein Wiesenthalerhof und des im Jahre 1919 gegründeten Fussballvereins Wiesenthalerhof dar. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nr. 1128 eingetragen. Er trägt den Namen „Sportverein Wiesenthalerhof e. V.“ (SV Wiesenthalerhof e. V.)  
Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Oder die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 3** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 4** **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3, Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b)** der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem Präsidenten
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister und
    - dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und bis zu drei Beisitzern
2. Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten, den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten.  
Im Innenverhältnis soll der Präsident von seiner Leistungskompetenz nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert sind.
3. Der Präsident, der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Präsidenten, des 1. Vorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Vorstandes leisten.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Präsidenten, den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Präsident, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (nach § 10 Abs. 1 b), die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines der Vorgenannten ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 16 Ehrungen**

Der Verein sieht folgende Ehrungen vor:

1. **Silberne** Ehrennadel
  - für 25 –jährige Mitgliedschaft
  - für besondere Verdienste als aktiver Sportler
  - für besondere Verdienste um den Verein oder in der Vereinsführung
  
2. **Goldene** Ehrennadel
  - für 40-jährige Mitgliedschaft
  - für 25-jährige Mitgliedschaft, wenn die silberne Ehrennadel schon verliehen wurde
  - für besondere Verdienste um den Verein oder in der Vereinsführung, wenn die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde.
  
3. **Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht hat oder 50 Jahre Mitglied des Vereins ist. Mit Ernennung zum Ehrenmitglied ist die betroffene Person beitragsfrei.

Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern und falls diese die Annahme verweigert an den Südwestdeutschen Fussballverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 02. Dezember 2011 genehmigt.

Kaiserslautern, den 03.12.2012

gez. Vorsitzender